



Freizügigkeit

Infoblatt für Versicherte

Das Guthaben aus der 2. Säule wird auch Freizügigkeitsleistung (FZL) genannt. Darunter ist der Betrag zu verstehen, welcher Ihnen infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Austritt aus der ASSEPRO Vorsorgestiftung als Austrittsleistung zusteht.

Das Gesetz spricht in diesem Zusammenhang von einem Freizügigkeitsfall und bedingt, dass vorgängig kein Vorsorgefall (Alter, Invalidität oder Tod) eingetreten ist.

Seit 1995 regelt das Freizügigkeitsgesetz (FZG) die Ansprüche im Freizügigkeitsfall. Dieses besagt unter anderem,

- dass bei Stellenwechsel die Ihnen zustehende Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers zu überweisen ist;
- dass – sofern Sie nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses keine neue Stelle antreten – die Ihnen zustehende Austrittsleistung in Form einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos zu erhalten ist.

Was ist bei einem Austritt zu tun?

Ihr Arbeitgeber gibt uns Ihren Austritt bekannt. Danach erhalten Sie von uns einen Brief, der Sie darüber informiert, wie Sie mit Ihrem Guthaben aus der 2. Säule weiter vorgehen müssen. Sie werden aufgefordert, uns mitzuteilen, wohin Ihre Freizügigkeitsleistung zu überweisen ist.

Erhalten wir von Ihnen keine Angaben über die Verwendung der Freizügigkeitsleistung, überweisen wir diese, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen an die Stiftung Auffangeinrichtung (Stiftung Auffangeinrichtung; Administration Freizügigkeitskonten; Postfach; 8022 Zürich).

Wann kann ich mir meine Freizügigkeitsleistung bar auszahlen lassen?

- **Endgültiges Verlassen der Schweiz**, ohne Wohnsitznahme im Fürstentum Liechtenstein.
Einschränkung: Gehen Sie in ein EU- oder EFTA-Land und sind der hiesigen Sozialversicherung unterstellt, kann nur der überobligatorische Teil bezogen werden.
- **Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit**, ohne der obligatorischen beruflichen Vorsorge weiterhin zu unterstehen
- Ihre Freizügigkeitsleistung ist geringer als Ihr persönlicher Jahresbeitrag und Sie gehen kein neues Arbeitsverhältnis ein.



- **Im Rahmen der Wohneigentumsförderung** können erwerbsfähige versicherte Personen ihr Altersguthaben mittels Verpfändung oder Vorbezug zur Gänze oder zum Teil für die Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum einsetzen. Weitere Informationen finden Sie in unserem Infoblatt «Wohneigentumsfinanzierung».

Die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung erfolgt grundsätzlich ausschliesslich auf ein Schweizer Konto und muss sofort versteuert werden.

Wie gehe ich vor, wenn ich meine Freizügigkeitsleistung bar beziehen will?

- Die Höhe der Ihnen zustehenden Freizügigkeitsleistung ersehen Sie aus Ihrem persönlichen Leistungsausweis.
- Für die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ist das entsprechende Formular «Barauszahlung FZL Verlassen der Schweiz» oder «Barauszahlung FZL Selbständigkeit» inkl. der im Gesuch aufgelisteten Dokumente der Stiftung einzureichen.
- Die Zustimmung Ihres Ehepartners oder eingetragenen Partners und die Beglaubigung der Unterschriften ist dabei unbedingt erforderlich.